AUSZUG B-PLAN TO 2/1

T e x t

zum Bebauungsplan N r. 2/1 der Gemeinde Todtenhausen für das Gebiet nördlich von Wallfahrtsteich und ostwärts der Bundesstraße 61.

- - - -

Dieser Bebauungsplan hat folgende Rechtsgrundlagen:
§§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341),
§ 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) vom 25. Juni 1962 (SGV NW 232) in Verbindung mit § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29. November 1960 (SGV NW 231) und des § 9 (2) BBauG.

I. Art der baulichen Nutzung

I. 1 Reines Wohngebiet (WR)

Ergänzung zu den Festsetzungen (§ 9 (1) BBauG):
Massive Einfriedigungen werden ausgeschlossen. Die Einfriedigungen längs der Straßen, auch lebende Hecken, dürfen 0,90 m nicht überschreiten.
Soweit in der Plandarstellung Baukörper eingetragen sind, ist hierdurch die Gebäudestellung zur Straße festgesetzt.
Die Traufen der geplanten Gebäude verlaufen parallel der Längsrichtung der eingetragenen rechteckigen Symbole.

I. 2 Allgemeines Wohngebiet (WA)

Ergänzung zu den Festsetzungen (§ 9 (1) BBauG):
Für Nebengebäude und Garagen sind ausdrücklich Flachdächer zulässig.
Massive Einfriedigungen werden ausgeschlossen. Die Einfriedigungen längs der Straßen, auch lebende Hecken, dürfen 0,90 m nicht überschreiten.

II. Maß der baulichen Nutzung

Für das Maß der baulichen Nutzung gelten § 17 (1) BauNVO und die Vorschriften dieses Bebauungsplanes.

III. Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgesetzt.

IV. Flächen für den Verkehr und für das öffentliche Grün

Die Verkehrsflächen und öffentlichen Grünflächen sind durch Begrenzungslinien dargestellt.

V. Allgemeines

Verstöße gegen die gemäß § 103 BauONW im Bebauungsplan aufgenommenen Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen werden gemäß § 101 BauONW als Ordnungswidrigkeit geahndet.

Todtenhausen, den 24. Juni 1965.

Gemeinde Todtenhausen Kreis Minden

Bürgermeister

Amtsdirektor

GENEHMIGT
DETMOLD, DEN 17. OKT. 1966
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAGE:

Der Regierungspräsident 2. Detmold